

Satzung

der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

(in der Fassung der 9. Ergänzungssatzung vom 05.12.2019)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Betattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) sowie der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Harsum nach Maßgabe der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung unerhaltenen Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).
- (2) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde Harsum festgelegt.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde Harsum festgesetzt und dem Gebührenschildner durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Harsum kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den *05.12.2019*

Gemeinde Harsum

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle) b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr	769,46 € entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	769,46 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	769,46 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	284,70 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen je Urne	284,70 €
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	284,70 € 284,70 € 769,46 € 769,46 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c), 1.6 d) b) für eine Urnenbeisetzung in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a) oder 1.6 b)	807,93 € 300,09 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.224,24 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte	512,25 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.393,72 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	95,75 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	512,25 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	917,06 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	512,25 €
2.9	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	649,31 €
2.10	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.244,05 €
2.11	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	697,47 €
2.12	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.501,19 €
2.13	Baumgrabstätte	1.361,90 €
3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen	
4.1	Für die Genehmigung der Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung	81,00 €

4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung		49,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)		49,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 12 (2+3), § 15 (1), §21 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)		37,00 €
5	Gebäudenutzung		
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall		186,58 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung		192,37 €